



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

24.04.2026

Aktenzeichen  
1440E-I.4/26  
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

Bearbeiterin: Frau  
Michalowski  
Telefon: 0211 8792-388

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am 29. April 2026**  
Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt  
„Besteht ein Zusammenhang zwischen Belastungsanzeigen und Einstellungsverfügungen bei den Staatsanwaltschaften in NRW?“

**Anlagen**

1 Bericht  
1 Tabelle

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

76. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 29. April 2026

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Besteht ein Zusammenhang zwischen Belastungsanzeigen  
und Einstellungsverfügungen bei den Staatsanwaltschaften in  
NRW?“

Daten zu Ermittlungsverfahren werden aufgrund der bundesweit abgestimmten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) erhoben. Die Zahlen zu Einstellungen von Ermittlungsverfahren seit dem Jahr 2021 können der anliegenden Tabelle entnommen werden. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Angabe zur Kategorie „Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154 d StPO)“ neben Einstellungen von Ermittlungsverfahren auch Fristbestimmungen enthält. Eine gesonderte Ausweisung nur der Einstellungen ist insoweit nicht möglich.

Die Begrifflichkeit sog. „Belastungsanzeigen“ von Gerichten und Staatsanwaltschaften findet in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen keine Verwendung und kann daher nicht eingeordnet werden. Einzelne Bedienstete können im Rahmen von sog. „Überlastungsanzeigen“ gegenüber dem Dienstherrn darauf hinweisen, dass aufgrund von Arbeitsüberlastung die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung gefährdet ist. Diese Überlastungsanzeige ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, sondern sie resultiert für Beamtinnen und Beamte aus der verfassungsrechtlichen Dienst- und Treuepflicht (Art. 33 Abs. 4 GG). Eine allgemeine Berichtspflicht betreffend Überlastungsanzeigen oder eine Vorgabe zur statistischen Erhebung bestehen für Gerichte und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen nicht.

Mit Stand vom 31. Dezember 2025 betrug die Zahl der offenen Ermittlungsverfahren in Nordrhein-Westfalen 299 959. Aktuellere Zahlen liegen hier bislang nicht vor.

## Anlage

### Einstellungen von Ermittlungsverfahren seit 2021 in Nordrhein-Westfalen

	2021	2022	2023	2024	2025
Einstellung mit Auflage nach § 153 StPO	31.319	33.423	33.780	33.995	32.821
Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	5	3	6	6	13
Einstellung nach § 45 JGG	29.062	31.470	35.546	32.821	31.045
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	116.851	120.507	136.822	140.626	150.706
Einstellung nach § 153 b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	468	443	447	355	294
Einstellung bei Auslandstat (§ 153 c StPO)	224	285	222	280	281
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	84.183	84.831	93.558	95.501	96.512
Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154 b Abs. 1 bis 3 StPO)	950	1.047	1.203	1.208	1.706
Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154 c StPO)	1	5	7	3	6
Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154 d StPO)	265	253	217	231	191
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154 e StPO)	1.104	1.123	981	977	913
Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154 f StPO)	38.670	41.276	43.706	44.662	47.813
Einstellung nach § 31 a Abs. 1 BtMG	14.804	16.043	17.400	7.385	2.420
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	2.750	2.604	3.248	3.570	3.653
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	341.782	380.228	391.169	405.532	389.024
sonstige (vorläufige) Einstellung	2.387	2.687	3.106	2.446	2.205